

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 57/001/2018

Gesundheitsausschuss am 05.02.2018

Zu Punkt 8.1: Inklusionsbegleitung im Offenen Ganztage hier: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 30.01.2018
--

Die Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (**Anlage 4 der Niederschrift**) wird in der Sitzung schriftlich wie folgt beantwortet:

Der Besuch des offenen Ganztagsangebots ist außerhalb der Pflichtunterrichtsstunden im Unterschied zum gebundenen Ganztage (vgl. dazu: RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010, BASS 12-63 Nr.2) ein Angebot, das durch die Eltern nach eigener Entscheidung in Anspruch genommen werden kann. Auch während der Grundschulzeit stellt die Teilnahme daran somit keine gesetzliche Verpflichtung dar, sondern ist freiwillig.

Dass einige Kinder eine Schulbegleitung aufgrund ihrer Behinderung benötigen, steht außer Zweifel. Da jedoch nicht alle OGS-Veranstaltungen der Schulpflicht zugerechnet werden können, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Teile gem. § 54 Abs. 1, Satz 1 SGB XII als Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Schulbildung und ggf. welche Veranstaltungen allgemein der Teilhabe zuzuordnen sind. Die Unterscheidung ist notwendig, weil nur die Teile mit unmittelbarem Bezug zum Bildungsziel der Jahrgangsstufe bzw. des individuellen Bildungsziel des jeweiligen Kindes von einer Bedarfsprüfung nach Einkommen und Vermögen weitgehend befreit sind (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII). Diese aufwändige Abgrenzung wird anhand der Kriterien geprüft und bewertet, die das Landessozialgericht in seinen Beschlüssen vom 15.01.2014, L 20 SO 477/13 B ER, und vom 01.06.2015, L 9 SO 89/15 B ER, dafür vorgegeben hat.

1. Wie viele Anträge wurden im Bereich der Inklusionsbegleitung im Offenen Ganztage im letzten Schuljahr eingereicht?

Für das Schuljahr 2016 / 2017 sind bei der Eingliederungshilfe des Kreises Mettmann 48 Anträge für eine Begleitung im Offenen Ganztage eingegangen.

2a. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden?

24 Anträge wurden bewilligt.

2b. Wie viele dieser Anträge wurden negativ beschieden?

5 Anträge wurden abgelehnt. Davon 4 Anträge wegen fehlender Mitwirkung und 1 Antrag wegen übersteigendem Einkommen.

16 Anträge wurden seitens der Antragsteller zurückgenommen und 2 Anträge wurden wegen fehlender Zuständigkeit abgegeben (Jugendamt, Krankenkasse).

1 Antrag wurde auf Betreiben der Antragsteller ruhend gestellt.

3. Inwieweit setzt die Kreisverwaltung den Bezug zur schulischen Ausbildung, bei anstehenden und vergangenen Vergaben für die Betreuung im Offenen Ganztage, als elementaren Baustein voraus?

Die Dienstleister für die Begleitung im Offenen Ganztage werden durch die Eltern/Sorgeberechtigten (§ 9 SGB XII Wunsch- und Wahlrecht) und nicht durch den Kreis Mettmann – Eingliederungshilfe beauftragt.

Bezug zur schulischen Ausbildung wird nicht durch den Dienstleister hergestellt sondern über das Angebot der Schule. Wenn z.B. im Bereich der OGATA Fördereinheiten oder zusätzlicher Unterricht stattfinden, die durch qualifiziertes Personal (Lehrer etc.) erbracht werden.